



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
4. April 2012

Sechsundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 65 a)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/66/458)]

66/141. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller ihrer früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes in ihrer Gesamtheit, zuletzt Resolution 65/197 vom 21. Dezember 2010,

betonend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹ die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen² mit der Aufforderung zur universellen Ratifikation und wirksamen Durchführung dieser sowie der anderen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁴ und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen⁵,

bekräftigend, dass die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder, einschließlich Jugendlicher, ergriffen werden,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

² Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

³ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

⁴ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.



sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁶, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷ und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“⁸ und unter Hinweis auf die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm⁹, den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar¹⁰, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet¹¹, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung¹², die Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹³ und die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder¹⁴ sowie das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. September 2010 in New York abgehaltenen Plenartagung auf hoher Ebene der Generalversammlung über die Millenniums-Entwicklungsziele¹⁵,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen¹⁶ und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 65/197 aufgeworfenen Fragen¹⁷ sowie von dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder¹⁸ und dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte¹⁹, deren Empfehlungen unter voller Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft werden sollen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den für Kinder zuständigen nationalen staatlichen Strukturen zukommt, darunter den bestehenden Ministerien und Institutionen für Kinder-, Familien- und Jugendfragen und unabhängigen Ombudspersonen für Kinder oder anderen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes,

sowie in der Erkenntnis, dass die Familie die Hauptverantwortung für die Fürsorge und den Schutz von Kindern trägt und dass Kinder zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einem familiären Umfeld und unter glücklichen, von Liebe und Verständnis geprägten Lebensumständen aufwachsen sollen,

⁶ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁷ Siehe Resolution 55/2.

⁸ Resolution S-27/2, Anlage.

⁹ Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995 (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

¹⁰ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000 (Paris 2000).

¹¹ Siehe Resolution 2542 (XXIV).

¹² Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974 (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hunger-mangelernaehrung.pdf>.

¹³ Resolution 41/128, Anlage.

¹⁴ Siehe Resolution 62/88.

¹⁵ Siehe Resolution 65/1.

¹⁶ A/66/258.

¹⁷ A/66/230.

¹⁸ A/66/227.

¹⁹ A/66/256.

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die alle zuständigen Organe, Gremien, Institutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und die zuständigen Mandatsträger und Sonderverfahren der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die zuständigen Regionalorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes leisten, und die wertvolle Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, anerkennend,

zutiefst besorgt darüber, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise in vielen Teilen der Welt nachteilig auf die Lage der Kinder ausgewirkt hat, bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut weiterhin die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und in dem Bewusstsein, dass ihre Auswirkungen über den sozioökonomischen Kontext hinausgehen,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, des fehlenden Zugangs zu einwandfreiem Trinkwasser und zu sanitären Einrichtungen, von Umweltschäden, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Vertreibung, Gewalt, Terrorismus, Missbrauch, Handel mit Kindern und ihren Organen, allen Formen der Ausbeutung, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Vernachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

in ernster Besorgnis über die verheerenden Auswirkungen, die einige der jüngsten Naturkatastrophen hatten, namentlich auf Kinder, bekräftigend, wie wichtig es ist, zügig nachhaltige und angemessene humanitäre Hilfe zur Unterstützung der Soforthilfe-, frühzeitigen Wiederherstellungs-, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen der betroffenen Länder bereitzustellen, sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass bei diesen Maßnahmen den Menschenrechten, einschließlich der Rechte von Kindern, durchgängig Rechnung getragen wird,

betonend, dass der Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels²⁰ voll und wirksam durchgeführt werden muss, und die Auffassung vertretend, dass er unter anderem zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Kinder, zur verstärkten Zusammenarbeit und zur besseren Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels beitragen und eine vermehrte Ratifikation sowie die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²¹ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²² begünstigen wird,

²⁰ Resolution 64/293.

²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

²² Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

I

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle

1. *bekräftigt* die Ziffern 1 bis 6 ihrer Resolution 65/197 und fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹, seines Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie²³ und seines Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten²⁴ zu werden und sie vollständig durchzuführen;
2. *begrißt* die Bemühungen des Generalsekretärs zugunsten der universalen Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten im Vorfeld des zehnten Jahrestags ihres Inkrafttretens 2012 und fordert die wirksame Durchführung des Übereinkommens und der genannten Fakultativprotokolle, um sicherzustellen, dass alle Kinder alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können;
3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, die Vorbehalte zurückzunehmen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁶ regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzunehmen;
4. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Menschenrechtsrat am 17. Juni 2011 ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes angenommen hat, mit dem ein Mitteilungsverfahren eingerichtet wird, das das im Übereinkommen über die Rechte des Kindes vorgesehene Berichtsverfahren ergänzt²⁵;
5. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, bei der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle von den Empfehlungen, Stellungnahmen und Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes, unter anderem auch die Allgemeine Bemerkung Nr. 9 (2006) über die Rechte von Kindern mit Behinderungen²⁶ Kenntnis zu nehmen;
6. *begrißt* die Maßnahmen des Ausschusses zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten, nimmt mit Dank Kenntnis von seinen Maßnahmen zur Weiterverfolgung seiner Abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen und hebt in dieser Hinsicht insbesondere die regionalen Arbeitstagungen und die Beteiligung des Ausschusses an Initiativen auf nationaler Ebene hervor;

²³ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

²⁴ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

²⁵ Resolution 66/138, Anlage.

²⁶ Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 41 (A/63/41), Anhang III.

II

Förderung und Schutz der Rechte des Kindes und Nichtdiskriminierung von Kindern

Nichtdiskriminierung

7. *bekräftigt die Ziffern 9 bis 11 ihrer Resolution 63/241 vom 24. Dezember 2008 und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass alle Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte genießen können;*

Registrierung, Familienbeziehungen und Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung

8. *bekräftigt außerdem die Ziffern 12 bis 16 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹ zum Schutz der Kinder in den die Registrierung, die Familienbeziehungen und die Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung betreffenden Angelegenheiten nachzukommen, und legt den Staaten nahe, in Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;*

9. *verweist auf die in der Anlage zu ihrer Resolution 64/142 vom 18. Dezember 2009 enthaltenen Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern als einen Orientierungskatalog für Politik und Praxis und legt den Staaten nahe, sie zu berücksichtigen;*

Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern, Beseitigung der Armut, das Recht auf Bildung, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und das Recht auf Nahrung

10. *bekräftigt die Ziffern 17 bis 26 ihrer Resolution 63/241, die Ziffern 42 bis 52 ihrer Resolution 61/146 vom 19. Dezember 2006 zum Thema Kinder und Armut und die Ziffern 37 bis 42 ihrer Resolution 60/231 vom 23. Dezember 2005 über Kinder, die mit HIV und Aids leben oder davon betroffen sind, und fordert alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, namentlich indem sie die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verstärken und ihren früher eingegangenen Verpflichtungen nachkommen, in Bezug auf die Beseitigung der Armut, das Recht auf Bildung und Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechtserziehung in einer der Entwicklung des Kindes entsprechenden Weise, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, auch durch Anstrengungen zur Verbesserung der Lage mit HIV und Aids lebender oder davon betroffener Kinder und zur Beseitigung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV, das Recht auf Nahrung für alle und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich Wohnung und Bekleidung;*

11. *ist sich dessen bewusst, dass die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, aufgrund der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise gefährdet ist, die mit mehreren miteinander verknüpften globalen Krisen und Herausforderungen wie der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Ernährungsunsicherheit, den stark schwankenden Energie- und Rohstoffpreisen, Umweltzerstörung und dem Klimawandel zusammenhängt, und fordert die Staaten auf, bei der Be-*

kämpfung dieser Krisen die negativen Auswirkungen auf den vollen Genuss der Rechte der Kinder anzugehen;

Beseitigung der Gewalt gegen Kinder

12. *bekräftigt* die Ziffern 27 bis 32 ihrer Resolution 63/241 und die Ziffern 47 bis 62 ihrer Resolution 62/141 vom 18. Dezember 2007 zum Thema Beseitigung der Gewalt gegen Kinder, verurteilt alle Formen der Gewalt gegen Kinder und legt allen Staaten eindringlich nahe, die in Ziffer 27 ihrer Resolution 63/241 festgelegten Maßnahmen durchzuführen;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zu ergreifen beziehungsweise zu stärken, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Situationen zu verhindern, zu verbieten und zu beseitigen;

14. *ermutigt* alle Staaten, ersucht die Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder zusammenzuarbeiten und sie unter anderem auch mit finanziellen Mitteln dabei zu unterstützen, ihr in Resolution 62/141 festgelegtes Mandat wirksam und unabhängig wahrzunehmen und die weitere Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder²⁷ zu fördern, bei gleichzeitiger Förderung und Gewährleistung der nationalen Eigenverantwortung und nationaler Pläne und Programme in diesem Bereich, und fordert die Staaten und die betroffenen Institutionen auf und bittet den Privatsektor, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge zu leisten;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den konsolidierten Partnerschaften, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder in Abstimmung mit nationalen Regierungen, Einrichtungen der Vereinten Nationen, regionalen Organisationen, Menschenrechtsorganen und -mechanismen und Vertretern der Zivilgesellschaft und unter Beteiligung von Kindern fördert;

16. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemeinsamen Bericht der Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder²⁸, der einen Überblick über zugängliche und kindgerechte Beratungs-, Beschwerde- und Berichtsmechanismen gibt, mit dem Ziel, Gewalthandlungen, einschließlich sexueller Gewalt und Ausbeutung, zu begegnen;

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen

17. *bekräftigt* die Ziffern 34 bis 42 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, alle Menschenrechte aller Kinder in besonders schwierigen Situationen zu fördern und zu schützen, Programme und Maßnahmen durchzuführen, die ihnen besonderen Schutz und besondere Hilfe gewähren, namentlich den Zugang zu Gesundheits-, Bildungs- und Sozialdiensten sowie, wo dies angebracht und möglich ist, freiwillige Repatriierung, Wiedereingliederung, Familiensuche und Familienzusammenführung, insbesondere für unbegleitete Kinder, und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird;

18. *verweist* auf die Resolution 16/12 des Menschenrechtsrats vom 24. März 2011 mit dem Titel „Rechte des Kindes: ein ganzheitlicher Ansatz für den Schutz und die Förde-

²⁷ Siehe A/61/299 und A/62/209.

²⁸ A/HRC/16/56.

rung von Kindern, die auf der Straße arbeiten und/oder leben²⁹ und fordert ihre vollständige Durchführung;

Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, und Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden

19. *bekräftigt* die Ziffern 43 bis 47 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, die Rechte der Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, sowie der Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, zu achten und zu schützen;

Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

20. *bekräftigt außerdem* die Ziffern 48 bis 50 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, alle Formen des Verkaufs von Kindern, so auch zur Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, die Kindersklaverei, die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu verhüten, unter Strafe zu stellen, zu verfolgen und zu ahnden, mit dem Ziel, diese Praktiken und die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien für diese Zwecke zu unterbinden, das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der kriminelle Praktiken dieser Art begünstigt, und Maßnahmen zu ergreifen, um die diese Praktiken fördernde Nachfrage zu unterbinden, sowie den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung sind;

21. *fordert* alle Staaten auf, Programme und Politiken zum Schutz von Kindern vor Missbrauch, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution, Kinderpornografie, Kindersextourismus und Kindesentführung zu erarbeiten und durchzuführen, und fordert die Staaten auf, Strategien mit dem Ziel umzusetzen, alle von diesen Rechtsverletzungen betroffenen Kinder ausfindig zu machen und ihnen beizustehen;

22. *fordert* alle Staaten außerdem auf, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen und durchzusetzen, um die Verbreitung von Kinderpornografie, einschließlich der Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, über das Internet und in allen anderen Medien zu verhindern und dabei sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen für die Meldung und Entfernung derartigen Materials vorhanden sind und dass seine Urheber, Verteiler und/oder Sammler strafrechtlich verfolgt werden;

Von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder

23. *bekräftigt* die Ziffern 51 bis 63 ihrer Resolution 63/241, verurteilt auf das Entschiedenste alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern begangen werden, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten und anderen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, an der Einziehung und dem Einsatz von Kindern, systematischen Tötungen und Verstümmelungen von Kindern und/oder Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalthandlungen an Kindern, wiederholten Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser sowie allen ande-

²⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

ren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern beteiligt sind, nachdrücklich auf, fristgebundene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen, und legt allen Staaten, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den sonstigen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft eindringlich nahe, sich im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem Ersten bis Vierten Genfer Abkommen³⁰, weiter ernsthaft mit allen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu befassen und den Opfern Schutz und Hilfe zu gewähren;

24. *bekräftigt außerdem* die wesentliche Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls der Kinder, einschließlich der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder, stellt fest, dass der Sicherheitsrat bei der Gewährleistung des Schutzes der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder eine zunehmende Rolle spielt, und stellt außerdem fest, dass die Kommission für Friedenskonsolidierung im Rahmen ihres Mandats in Bereichen tätig geworden ist, die den Genuss der Rechte der Kinder und ihr Wohl fördern und dazu beitragen;

25. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den in Bezug auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1539 (2004) vom 22. April 2004, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 unternommenen Schritten und den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte im Einklang mit den genannten Resolutionen einzurichten, unter Einbeziehung der nationalen Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, namentlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die mit diesem Mechanismus gesammelten und übermittelten Informationen genau, objektiv, verlässlich und nachprüfbar sind, und befürwortet in dieser Hinsicht die Arbeit und gegebenenfalls den Einsatz von Kinderschutzberatern der Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen, politischen Missionen und Friedenskonsolidierungsmissionen;

Kinderarbeit

26. *bekräftigt* die Ziffern 64 bis 80 ihrer Resolution 63/241 zum Thema Kinderarbeit und fordert alle Staaten auf, ihre Selbstverpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung der Kinderarbeit, die das Kind Gefahren aussetzen, seine Erziehung behindern oder seine Gesundheit oder körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen und die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen;

27. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Ergebnis der Haager Weltkonferenz über Kinderarbeit, so auch von dem Fahrplan zur Verwirklichung des Ziels der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bis 2016;

28. *fordert* alle Staaten auf, den Gesamtbericht des Generaldirektors der Internationalen Arbeitsorganisation „Das Vorgehen gegen Kinderarbeit forcieren“ zu berücksichtigen;

29. *fordert* alle Staaten, die die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182)³¹ und über

³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

³¹ Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2001 II S. 1291; öBGBI. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

das Mindestalter, 1973 (Nr. 138)³² noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, zu erwägen, dies zu tun;

Verwirklichung der Rechte des Kindes in der frühen Kindheit

30. *bekräftigt* die Ziffern 28 bis 45 ihrer Resolution 65/197, worin *bekräftigt* wird, dass die frühe Kindheit eine entscheidende Phase für die Verwirklichung der im Übereinkommen über die Rechte des Kindes verankerten Rechte darstellt, und *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die in Ziffer 43 ihrer Resolution 65/197 dargelegten Maßnahmen durchzuführen;

III

Die Rechte von Kindern mit Behinderungen

31. *bekräftigt außerdem*, dass alle Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, wie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹ und im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³ verankert, und dass die volle und wirksame Durchführung dieser Übereinkünfte ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung der Rechte von Kindern mit Behinderungen ist, was die Achtung vor ihren sich entwickelnden Fähigkeiten und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität einschließt;

32. *betont* die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung der Rechte von Kindern mit Behinderungen, in der Erkenntnis, wie wichtig geeignete und wirksame zwischenstaatliche Maßnahmen sind, die das Ziel haben, den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;

33. *stellt fest*, dass jede Diskriminierung eines Kindes aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Kind innewohnen, und bekundet ihre ernste Besorgnis darüber, dass sich Kinder mit Behinderungen Verletzungen ihrer Menschenrechte sowie diskriminierenden, einstellungs- und umweltbedingten Barrieren für ihre soziale und gemeinschaftliche Teilhabe und Integration gegenübersehen;

34. *ist besorgt* darüber, dass Kinder mit Behinderungen, insbesondere Mädchen, sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch körperliche oder psychische Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung und Misshandlung oder Ausbeutung, einschließlich sexuellen Missbrauchs, gefährdet sind;

35. *bekräftigt*, dass die Beseitigung der Armut eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele und die volle Verwirklichung der Rechte aller Kinder, einschließlich derjenigen mit Behinderungen, ist, und *bekräftigt außerdem* die Resolution 65/1 vom 22. September 2010;

36. *stellt fest*, dass die Mehrzahl der Kinder mit Behinderungen in Armut lebt und dass ein ausgewogener Zugang zu wirtschaftlichen Möglichkeiten und sozialen Diensten, so nahe wie möglich an den Gemeinschaften, in denen die Kinder leben, ein wichtiger Bestandteil der einschlägigen Strategien für eine nachhaltige Entwicklung ist;

37. *stellt außerdem fest*, dass Kindern mit Behinderungen das Recht auf ein Familienumfeld und darauf, in ihren Gemeinschaften zu leben und darin einbezogen zu werden,

³² Ebd., Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1976 II S. 201; öBGBl. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

oftmals verwehrt wird, und bekräftigt in dieser Hinsicht, dass sie in Bezug auf das Familien- und Gemeinschaftsleben gleiche Rechte haben und nicht gegen den Willen ihrer Eltern von diesen getrennt werden dürfen, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist, und dass ein Kind in keinem Fall aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden darf;

38. *stellt ferner fest*, wie wichtig es ist, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung oder die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, und ermutigt die Staaten in dieser Hinsicht, zu erwägen, sich dazu zu verpflichten, die Unterbringung in Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Betreuung innerhalb der Familie und in der Gemeinschaft zu ersetzen und Mittel auf gemeindenaher Unterstützungsdienste und andere Formen der Betreuung zu übertragen;

39. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die Zahl der Kinder mit Behinderungen, denen das Recht auf Bildung weiterhin verwehrt wird, und bekräftigt in dieser Hinsicht das Recht der Kinder mit Behinderungen, auf der Grundlage der Chancengleichheit einen wirksamen Zugang zu Bildung zu haben und dies auf eine Weise, die ihrer möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung, einschließlich ihrer kulturellen und spirituellen Entwicklung, förderlich ist;

40. *stellt außerdem fest*, dass die frühkindliche Erziehung für Kinder mit Behinderungen von hoher Bedeutung ist und dass die Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung für Kinder mit Behinderungen ergriffen werden, auf ihre größtmögliche Integration in die Gesellschaft ohne jede Diskriminierung abzielen sollen;

41. *erklärt erneut*, dass die Staaten wirksame und geeignete Maßnahmen ergreifen sollen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Fortpflanzungsfähigkeit behalten und dass jugendliche Jungen und Mädchen mit Behinderungen Zugang zu altersgerechter und barrierefreier Information und Aufklärung haben, einschließlich über Fragen der Fortpflanzung und der Familienplanung;

42. *ist sich dessen bewusst*, dass Kinder mit Behinderungen in Gefahrensituationen besonders verwundbar sind, einschließlich in Situationen bewaffneter Konflikte, in humanitären Notlagen und bei Naturkatastrophen, und erklärt erneut, dass die Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, verpflichtet sind, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in solchen Situationen die Sicherheit und den Schutz dieser Kinder zu gewährleisten, so auch indem sie ihre Programme zur Reaktion auf Notsituationen und ihre Unterstützungseinrichtungen überprüfen, um sie für Kinder mit Behinderungen zugänglich zu machen;

43. *fordert alle Staaten auf*, in den Gesamtkontext der Politiken und Programme zur Verwirklichung der Rechte des Kindes für alle ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kinder die einschlägigen Bestimmungen für die Verwirklichung dieser Rechte für Kinder mit Behinderungen aufzunehmen, und insbesondere

a) fordert alle Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, mit Vorrang den Beitritt zu dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll³³ zu erwägen, und bittet die Organisationen der regionalen Integration, die nach dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die entsprechende Zuständigkeit besitzen, den Beitritt zu dem Übereinkommen zu erwägen;

³³ Ebd., Vol. 2518, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1419; öBGBl. III Nr. 155/2008.

- b) die maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie die damit zusammenhängenden Vorschriften und Grundsätze regelmäßig zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Rechte der Kinder mit Behinderungen im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vollständig geachtet, geschützt und verwirklicht werden;
- c) Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu verbieten und Kindern mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen, zu garantieren;
- d) sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen Zugang zu Informationen über ihre Rechte haben, einschließlich im Wege der Menschenrechtsbildung und -ausbildung, und so in der Lage sind, dazu beizutragen, Verletzungen ihrer Rechte zu erkennen, zu verhüten und darauf zu reagieren;
- e) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen und zu anderen Einrichtungen und Diensten haben, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden;
- f) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register eingetragen werden, einschließlich durch die Beseitigung der Hindernisse, die ihre Registrierung erschweren, und ihnen das Recht auf einen Namen, das Recht auf eine Staatsangehörigkeit und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden, zu garantieren;
- g) die in der Resolution 65/186 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2010 über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen bis 2015 und darüber hinaus eingegangenen Verpflichtungen vollständig zu erfüllen und sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen bei der Sammlung und Analyse von Daten sichtbar werden;
- h) Maßnahmen zur Sammlung und Aufschlüsselung sachdienlicher Informationen, darunter nach Bedarf statistische Daten und Forschungsdaten, zu ergreifen, um die Hindernisse zu ermitteln und zu beseitigen, denen sich Kinder mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen;
- i) geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard für Kinder mit Behinderungen und ihre Familien sowie des gleichen Zugangs zu hochwertigen und erschwinglichen Diensten, insbesondere in Bezug auf Gesundheit, Ernährung, Bildung, Wohlfahrt, Sozialschutz, einwandfreies Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen, sowie zu anderen für das Wohl des Kindes unerlässlichen Diensten zu beschließen, umzusetzen und/oder zu verstärken und in dieser Hinsicht besondere Aufmerksamkeit auf die am stärksten gefährdeten und die unter besonders schwierigen Umständen lebenden Kinder mit Behinderungen zu richten;
- j) sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen Zugang zu einer unentgeltlichen oder erschwinglichen geschlechter- und altersgerechten Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard haben wie andere Kinder, einschließlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, und Maßnahmen zum Verbot der Zwangsabtreibung und -sterilisierung von Kindern aufgrund von Behinderung zu ergreifen;
- k) Kindern mit Behinderungen gleichen Zugang zu einer geeigneten, rechtzeitigen, erschwinglichen und qualitativ hochwertigen Rehabilitation innerhalb der bestehenden Gesundheitsinfrastruktur zu gewährleisten und die Bereitstellung gemeindenaher Rehabilita-

tionsdienste im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu verbessern;

l) sicherzustellen, dass die für Kinder mit Behinderungen zuständigen kommunalen und zivilgesellschaftlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen die nationalen und lokalen Qualitätsnormen, insbesondere auf den Gebieten Gesundheit und Sozialschutz, einhalten, und Schulungsprogramme auszuarbeiten, die gewährleisten, dass für die Integration von Kindern mit Behinderungen kompetentes, geeignetes und gut ausgebildetes Personal vorhanden ist;

m) Strategien zu entwickeln oder in bestehende Strategien Maßnahmen zu integrieren, die die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen zum Ziel haben, welche besonders der Gefahr grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, medizinischer oder wissenschaftlicher Versuche und sexueller und körperlicher Gewalt, einschließlich der Tyrannisierung, auch über das Internet, ausgesetzt sind, und kind- und geschlechtergerechte, zugängliche, sichere und vertrauliche Berichts- und Beschwerdemechanismen zu entwickeln und einzuführen;

n) gesetzgeberische und andere geeignete Maßnahmen, einschließlich sektorübergreifender Ansätze, zu beschließen, um die volle Verwirklichung des Rechts auf Bildung für Kinder mit Behinderungen zu gewährleisten, so auch indem sichergestellt wird, dass sie auf der Grundlage der Chancengleichheit, der Zugänglichkeit und der Inklusion nicht von einer zugänglichen, unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulbildung ausgeschlossen sind, die auf die Entfaltung ihrer Persönlichkeit, Begabungen und geistigen und körperlichen Fähigkeiten gerichtet ist, von der frühkindlichen Betreuung und Entwicklung bis hin zur Berufsausbildung und zur Vorbereitung auf das Arbeitsleben;

o) sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Kultur-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im Vorschul- und Schulbereich;

p) zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können;

q) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um während und nach Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Kindern mit Behinderungen zu gewährleisten, so auch durch die Annahme und Durchführung von Programmen zur Gewährleistung der körperlichen und psychischen Genesung und der gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Kindern mit Behinderungen, einschließlich der Kinder, deren Behinderung eine Folge solcher Gefahrensituationen ist, und sicherzustellen, dass eine solche Genesung, Wiedereingliederung und Rehabilitation in einer Umgebung stattfinden, die dem Wohl, der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist;

r) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, über die sie vertretenden Organisationen eng konsultiert und aktiv einbezogen werden;

44. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet das System der Vereinten Nationen, auf internationaler Ebene verstärkt zusammenzuarbeiten, um die Verwirklichung der Rechte des Kindes, einschließlich für Kinder mit Behinderungen, zu gewährleisten, unter anderem

indem sie gegebenenfalls nationale Initiativen unterstützen, die der Entwicklung von Kindern mit Behinderungen ein größeres Gewicht beimessen, und indem sie die internationalen Kooperationsmaßnahmen in Forschungsbereichen oder beim Transfer von Technologien, wie beispielsweise von unterstützenden Technologien, verstärken;

45. *fordert* die zuständigen Institutionen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Geberinstitutionen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, und die bilateralen Geber *auf*, unter anderem nationale Initiativen, namentlich Programme für die Entwicklung von Kindern mit Behinderungen, auf Antrag finanziell und technisch zu unterstützen und die wirksame internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft auszuweiten, um den Wissensaustausch und den Kapazitätsaufbau zu verstärken, wobei der Politikkonzeption, Programmausarbeitung, Forschung und beruflichen Bildung besondere Aufmerksamkeit gilt;

IV

Folgemaaßnahmen

46. *anerkennt* die Arbeit des Büros der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, ist sich des gestiegenen Tätigkeitsvolumens des Büros und der seit Erteilung des Mandats der Sonderbeauftragten erzielten Fortschritte bewusst und empfiehlt dem Generalsekretär eingedenk ihrer Resolution 63/241 und der Ziffern 35 bis 37 der Resolution 51/77 vom 12. Dezember 1996, das Mandat der Sonderbeauftragten um weitere drei Jahre zu verlängern;

47. *beschließt*

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹ und die in dieser Resolution angesprochenen Fragen enthält, und dabei einen Schwerpunkt auf indigene Kinder zu legen, eingedenk der einschlägigen internationalen Normen und Standards und der regionalen und nationalen Besonderheiten;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin jährliche Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Gewalt gegen Kinder erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

d) die Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

e) den Vorsitzenden des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit der Versammlung zu führen;

f) diese Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ weiter zu behandeln und Abschnitt III der Resolution „Rechte des Kindes“ den Rechten indigener Kinder zu widmen, eingedenk der einschlägigen internationalen Normen und Standards und der regionalen und nationalen Besonderheiten.

*89. Plenarsitzung
19. Dezember 2011*